

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 401 vom 9. März 2021

BE Obergericht, 2021-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_401

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 401 du 9 mars 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 401 del 9 marzo 2021

Regeste

Revisionsgesuch | Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 9. März 2021 setzte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (nachfolgend SVSA) den Verurteilten/Gesuchsteller (nachfolgend Gesuchsteller) in Kenntnis, dass die Haftpflichtversicherung für die Fahrzeuge F. _____ (Marke und Modell) und G. _____ (Marke und Modell) mit Kontroll- schild _____ erloschen ist und daher die Fahrzeugausweise entzogen werden und innerhalb von 5 Tagen zusammen mit den Kontrollschildern zurückgegeben werden müssen, sofern nicht innert der erwähnten Frist von der Versicherung neue Ver- sicherungsnachweise bei der zentralen Clearingstelle elektronisch hinterlegt werden. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass ohne weitere Mitteilung die Polizei beauftragt werde, Ausweise und Schilder einzuziehen, sofern in der genann- ten Frist weder Fahrzeugausweise und Kontrollschilder abgegeben noch neue Ver- sicherungsnachweise hinterlegt würden. Dies führe gleichzeitig zu einem Strafver- fahren wegen Nichtabgabe trotz behördlicher Aufforderung gemäss Art. 97 Stras- senverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), was mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werde. Die Verfügung war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach innert 30 Tagen seit Eröffnung beim SVSA Einsprache erhoben werden kann (pag. 101). Mit Schreiben vom 30. März 2021 beauftragte das SVSA die Kantonspolizei Bern mit dem Vollzug der Verfügung (pag. 105).

E. 2

Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend Re- gionale Staatsanwaltschaft) vom 18. Mai 2021 wurde der Gesuchsteller wegen Wi- derhandlung gegen das SVG durch Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschil- dern (Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforde- rung), begangen am 16. März 2021 in Fraubrunnen, schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 80.00, ausmachend CHF 400.00, wo- bei der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufge- schoben wurde, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 200.00, wobei die Er- satzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 1 Tag festgesetzt wurde (edierte Akten BM 21 19365; Strafbefehl vom 18. Mai 2021).

E. 3

Mit Revisionsgesuch vom 10. September 2021 stellte der Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, folgende Anträge (pag. 5 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.